



Grossherzoglich Badisches

Justiz Amt Eppingen

Verwaltungs-Sachen.

Ort Herwanger

Subst: Acker Abzug

In Aufhebung des...
Ort Herwanger

Jahr 1824/25

48

G.L.A. 352
No. 187

Vollmacht in Rechts-Sachen

In Gemäßheit des Erbgesetzes und der Verfügungen der gemeinschaftl. Erbverwalter

gegen

die Erbverwalter in der Ehe
Zöglinge abgeben u. Rückzahlung

welche wir Unterschriebene dem Großherzoglich Badischen Abw. Hoffmann Advokaten und Prokurator Herrn C. Puch in Bruchsal hiermit erteile, um in dieser bei dem Großherzoglich Badischen C. Carl Hoffmann anhängigen Rechts-Sache in unserm Namen zu erscheinen; schriftlich oder mündlich zu verhandeln; die nöthigen Schriftsätze und sonstigen Vorstellungen zu fertigen und einzureichen; Beweise und Gegenbeweise zu führen; des Endes Zeugen vorzuschlagen, Urkunden vorzulegen, auch Eide zuzuschleiben, oder, wenn solchen vom Gegentheile geschieht, dieses mit anzusehen und anzuhören und darauf zu handeln; die richterlichen Vergleichstage zu besuchen; die Vorschläge anzuhören, und darauf unserm schon habende, oder noch eingehende Erklärung abzugeben, und auf unserm unserm Genehmigung abzuschließen; etwa vorausgegangene Verhandlungen, die in unserm Namen geschehen wären, zu genehmigen, oder wo nöthig zu verbessern; alle schriftliche oder mündliche Auflagen und derselben Insinuationen anzunehmen; überhaupt alles, was zu Vertheidigung unserm Rechte vor Gericht, entweder persönlich oder schriftlich, zu thun erforderlich ist, und wozu unserm persönliche Gegenwart oder Spezial-Vollmacht nach den Gesetzen nicht ausdrücklich erfordert wird, zu verrichten, und so unserm Rechts-Sache bis zum Schlusse zu verhandeln; zu Anhörung der darauf erfolgenden Urtheile bei deren Eröffnung gegenwärtig zu seyn; derselben Vollstreckung zu betreiben, und darauf anzurufen, oder falls solche gegen unserm ausfallen, die nach der Kurbadischen Obergerichts-Ordnung zulässigen Rechtsmittel einzuwenden und bis zu Einlangung unserm weitem Vollmacht einzulegen; nöthigen Falls auch einen Auserwählten zu bestellen, der jedoch ohne unserm besonders eingeholte Genehmigung nicht, sondern nur jener, in welchen, Kraft dieser Vollmacht, das Vertrauen gesetzt wird, die Hauptschriften abzufassen hat. Was nun dieser unserm Anwalt also in unserm Namen gerichtlich bereits gethan hat, ferner thun und beobachten wird, genehmige wir hiermit, und werde es so ansehen, als wenn es von unserm selbst geschehen wäre; wofür wir auch denselben in allem schadlos zu halten, hiermit ausdrücklich versprechen. Urkundlich unserm Unterschrift und Besiegelung.

So geschehen Bruchsal den 18. August 1824.

Joseph Hahn Erbverwalter
gemeinsam mit Carl Puch
Erbverwalter
großherzoglich

41

Landesparlament Abgeordneter, hiesig woshy wie
Ende 1870 die ungeliebte Konstitution
sofort nicht geändert werden.

Dem übrigen aber zugewandt
Zusatz der ungewissen Finanzverpflichtung
sich man, ohne sich Specialitäten, sondern
einzulassen, folgende Befugnisse zu geben:

Nach d. d. d. die ungeliebte Landesparlament
Ende 1870 hat die ungeliebte. In die
Abgeordnete bei dem Landtag, so, wie
so das die Bundesrat vom 6. d. d. d.
1870. ungeliebte begünstigt was die Unabli-
che. Dem unter in die Landtag
Lage wieder einigmal zu woshy ist
man allerdings die Landtag, ob
d. wie vorher ungeliebte begünstigt woshy?

Dieser wird daher geliebt, dass man
I. in Ordnung der Synagogen-Gelbe
die Unabli in Abstrich (die Original wird
von den Unabli abstrich (Produktion)
Vorlage die die ungeliebte Landtag, unter
17. d. d. d. mit dem Landtag, und
nicht hat. Nach dem Landtag hat sich die
den ungeliebte ungeliebte, alljährlich und
die ungeliebte Landtag und gelb, neben
dem Landtag oder Landtag, diese Gelbe

Pro Nota.

Hiermit bescheinige ich, dass die zu dem
 17ten d. M. 1811 in dem hiesigen
 Kreisamt eingekommenen
 1000 fl. an demselben
 Ort, wie die hiesige
 Verfassung wollen, geleitet
 und zur
 Verwaltung
 übergeben worden.
 Datum u. Supra.

Der hiesige Kreisamts
 Rath Herr
 J. J. J.

Kreisamt

Joseph von
 ...
 ...

146
Herr Wolfgang Friedrich Severast von
Helmstatt, 8^{ter} Churfürstlicher Rathsch. zu
Haly Eamxxxx, Urkünde und bekunne Krafft
in dem Namen Seiner, Mächtiglich, besondere aber
allen Innern, so daran gelangen, daß Ich die In-
wohner zu Worms gesessenen Juden, unwillig.
Jaseln Wolf,
Angel.

Sibmanns Wittib.

In dem folgenden von jeglichem Recht gültigen
Concession - Geld, unter nachstehenden Con-
ditionen, so lange wir Gott das Leben fristet,
unwillig in meinem Herrschafflichen Thun,
Vorsorge und Protection auf und anzu-
nehmen, daß:

Erstens. Mir jede Handhaltung, worunter die
Wittwinnen und Wittweiber mit Man-
stande innewerden, nicht nur jährlich das
höchste gewöhnliche Besatz Geld mit
Zinsen gülden, sondern auch, wegen
der in Zukunft zu prestieren güldigen
Kotten - Gänge, jährlich einen gülden,
also quartaliter zwey gülden 45. Sch.
zu bezahlen, pflichtig seyn sollen.

Zweitens. Sind yedem Juden formen unerbunden,
von denen das Jahr Zindung zu gleich-

finden Ortschaft, Bürgern und Kindern, welche
Scheitern ein zugehöriges Land besitzen,
mit der Zusage, und jedes Jahr auf Martini
eine fette lehrreiche Gans zu liefern.

Wittens. Ist der Fiskusgast vorzuziehen, ihre
Länge und Inventuren, nach ihrer jährlichen
Ceremonie fertig zu machen und abzugeben zu
lassen; Solte aber

Hierlens. Dieser oder jener ungenügende Fiskusgast
sich bezeugen lassen, unter einem andern
Fiskusgast Fiskus zu nehmen, oder wenn
ihnen der Fiskusgast halber immer diese
Zeit aufgeschoben werden müßte, sollen
dieser oder dieser gültig und gehalten sein,
von dem Abgibt und zuläß der Herrschaft
des Fiskus zu schlagen. Und darüber
sind immer Fiskus ungenügend gewesen, ni-
ganz Häuser künftlich an sich zu bringen,
sollen solches bene auch fernerhin abzu-
nehmen sein. Damit aber auch

Künftens. Die Fiskusgast, nach ihrer bei abgelaufenem
Jahre Geld und Fiskus vor Zins und Auf-
wand zu nehmen erlaubt sein, wissen,
und sich bei Anforderung nicht wehren
von unaußbleiblich Herrschaftlicher Abgabe,
Güter können, so ist, welche genau erlaubt,
was das Geld abgibt, von Fiskus
nicht Cruzen, von dem Fiskus aber
von Malter drei Tausend aufwärts zu
nehmen.

Recht

Recht

Recht

Recht

19
Sechstens. Was hinsichtlich des Hirt- und Geiß-Viel
zu weyden concernirt, so mag die Herrschafft
wohl verhoffen, daß auf der Allmäh und
an dem Hirt-Verfaß das Vieh ohne
Hindlang geweidet, auch noch solch Vieh
von der Allmäh, ohne Verfaß der Gemeind,
Futter genommen, die Fuß-Hirt- und Vieh-
weg aber bey Herrschafft Verfaß und
Fahrt der Hirt, aufgrund Verfaß, gänz-
lich verboten, und das Geiß-Viel unter
einigen Hirt, worunter die Geiß
ihre Geiß zu Hirt verflagen, gebrin-
gen werden.

Siebentens. Bleiben einige Hochzeiten,
welche in jüdischen Ceremonien sein, Glayn,
inselben auch nach ihrem jüdischen Ritus
nur gehalten in Erwartung des Rabi
auszutragen, gänzlich frey, das übrige
aber der Obrigkeit zu verordnen
anzusehen gestallt.

Achtens. In Inquartierung der Soldaten be-
trachtend, sollen die Hirt-Viel noch der
von Hirt hochlöblichen Hirt, daß die
selb Hirt-Viel Ordnung tractirt wird
mit Hirt und Hirt Gemeind-Auflage,
s. außer Hirt, so in Hirt ohne Hirt
bey Hirt-Viel: Hirt-Viel werden.

Neuntens. Sollen ein für oder Wittfrau einen Hirt

oder Töchter außershalb der wangen von
graben, so sollen nicht, solch Person
von dem Abzug nicht mehr als 100
Gulden übersteigt, das der wangen
von groß oder klein, zu bezahlen
halten soll.

Zehntens! Es ist durch den wangen für den glanz
von der visitationen accordiert,
das sie von der Herrschaft, wie von
malen gewöhnlich gewesen, die
Herrn oder Linien-Verwandten
Herrn anzunehmen, gutlich sein sollen.

Elftens! Es ist auch, das sie fall ein Gut oder
für ein Gut unter anderer Jurisdiction
zu den wangen oder auch außershalb
dieses Orts bezahlen sollen, und oder
sie zu Fortsetzung der ganzen jährlichen
Zug und Sottan-Geld bezahlen sollen.
Und geschwiegen

Neunzehntens! Es soll in der Herrschaft und für den
Herrn alle vorstehende richtig
und geschicklich zu halten, sie
nicht bindet; als bezalt sie für den
Herrn, nicht in der Herrschaft
oder der anderen orte bezahlen
und anzunehmen, sondern sie
anzunehmen, oder sie nicht
zu bezahlen.
Es mag man die Herrschaft ist

zu gewöhnlicher Concession. Die zu dem
 Regime einer Zwangszug und gleichen
 Zugalt ausgedehnet, und sowohl
 von gewöhnlicher Freiheit, als ob-
 brunnstän zu dem eigentlichen
 Freiheit nur beschränkt, Zugalt aber
 auch jedem Haila ein exemplar sind
 von einander unabhängig worden.
 So geschehen, die Hofstadt den
 22. Jan. Decembris 1766.

Pro nota: Nachdem in obigen articulo
 angedeutet worden, daß
 in Zukunft die dergleichen Auslagen,
 welche die dergleichen Juden zu Annehmung
 der neuen Concessions-
 zu erlangen, zu thun, etwas beitragen
 sollen, so wird demselben erlaubt von
 einem jüdischen Juden, welcher in Annehmung
 in den Dienst unsern, einen Juden zu thun
 zu fordern, wofür standes, daß dergleichen
 ein solches Amt, oder die dergleichen
 sind. ut supra.

~~Handwritten signature~~

Joseph Wolff
 2011 11 10

allegant, wann und wo Jude person eines
Jude, finden. Inwiefern es hat, wird, nur
malen. Es ist, dass solches nicht in einem
oder gütlich, ist, in Jude, es ist gut
ist, ist engagiert, abhandelt, soll und
dieses

3. Es geht über gewisse Jüdische Gesellschaft die anstands
ausfolgt zu solchen Jüden oder Juden, die
ist, und ist die Jude mit glücklich bei
vollständigen Reparaturen auf die Bau der
Bauwerk, müssen zu gelassen, weil auf im
Lage zu sein. Zünftig an ist.

3. geordnet Jude, von etliche dieser Anstalt
on, die in die Lage, die zu sein, eine mal
auf die mit der Synagoge, weil der Jude
und solche Jüden oder Juden, in die Zeit
ist die zu sein.

4. Dem die Zeit à dato nach die 3. Jude
aber ist die Jude, die auf unrichtig gemacht,
die die Jude, die auf unrichtig gemacht,
Zeit und die: abhandelt die oder Jude,
noch die Jude, die Synagoge, die
soll und ist. Die ist

5. Von geordnet Jude, die ist, dass es
Jude, die ist. Die Jude, die auf unrichtig
einmal, und ist die in die, die
ist, die ist die Synagoge, die ist
ist, die ist die Synagoge, die ist
ist, die ist die Synagoge, die ist
ist, die ist die Synagoge, die ist
ist, die ist die Synagoge, die ist
ist, die ist die Synagoge, die ist

Handwritten text in a cursive script, possibly a signature or a list of names, located in the upper right quadrant of the page.

pro fide copia
Hamburg
Johann

Mit dem Original v. Ca.
honorat und richtig be-
stehend. Copie von dem
14. July 1525.

Opp. Cant.
Otho